

## ENTWURF

### Erläuterungen

#### Allgemeiner Teil

Die gegenständliche Verordnung basiert auf § 2 Abs. 5 des Biozidproduktegesetzes BGBl I 2013/105 idF BGBl I 2020/140 und führt für berufsmäßige Verwender von antikoagulanten Rodentiziden verpflichtende Sachkundes Schulungen ein.

Die meisten Rodentizide zur Bekämpfung von Nagetieren, wie Ratten und Hausmäuse, enthalten blutgerinnungshemmende Wirkstoffe, sogenannte Antikoagulantien. Dabei unterscheidet man zwischen Wirkstoffen der 1. Generation (Warfarin, Chlorophacinon und Coumatetralyl) und den potenteren Wirkstoffen der 2. Generation (Bromadiolon, Difenacoum, Brodifacoum, Difethialon und Flocoumafen).

Antikoagulantien sind schon in geringer Konzentration fortpflanzungsschädigend (reproduktionstoxisch) und als spezifisch zielorgantoxisch (Blut) eingestuft. Zudem können Antikoagulantien der 2. Generation nur sehr schlecht in der Umwelt abgebaut werden (persistent, P), reichern sich in Lebewesen an (bioakkumulierend, B) und sind giftig (toxisch, T), (PBT-Stoffe). Da diese Stoffe nicht oder nur sehr langsam abgebaut werden und somit über sehr lange Zeiträume in Gewässern, Böden und auch in der Nahrungskette verbleiben, ist jeglicher Eintrag von PBT-Stoffen in die Umwelt zu vermeiden,

Gegenwärtig beruht die Nagetierbekämpfung weitgehend auf dem Einsatz gerinnungshemmender Rodentizide. Daher wurde EU-weit entschieden, diese rodentiziden Wirkstoffe dennoch für einen begrenzten Einsatz unter Einhaltung von strengen Anwendungsbestimmungen und für die Dauer von maximal 5 Jahren zu genehmigen. Die Zulassung für ein spezifisches Produkt kann abhängig von dessen Eigenschaften jedoch weiter eingeschränkt werden und z. B. weniger Verwendungen oder zusätzliche Risikominderungsmaßnahmen enthalten. Auch nationale Besonderheiten können im Rahmen der Zulassung berücksichtigt werden. Hierzu zählt z. B. die Einschränkung von Produkten auf bestimmte Verwendergruppen wie geschulte berufsmäßige Verwender oder die Einführung von verpflichtenden Sachkundes Schulungen.

Ausgehend von den bereits verlängerten Wirkstoffgenehmigungen sind die Exposition von Menschen, Nichtzieltieren und Umwelt durch Planung und Anwendung aller geeigneten verfügbaren Risikominderungsmaßnahmen zu minimieren. Beispiele hierfür sind eine Beschränkung auf die Verwendung durch berufsmäßige oder geschulte berufsmäßige Verwender sowie die Festlegung zusätzlicher spezifischer Bedingungen für die einzelnen Kategorien von Verwendern. Was in den entsprechenden EU-Durchführungsverordnungen zur Verlängerung der diesbezüglichen Wirkstoffgenehmigungen nicht festgelegt wird, ist die Definition eines geschulten Verwenders.

Es ist jedoch in Anbetracht der obbeschriebenen Gründe notwendig, die Ausbringung von antikoagulantem rodentiziden Produkten auf geschulte berufsmäßige Verwender einzuschränken. Bislang war es in Österreich geltende Rechtslage, dass der Definition des geschulten berufsmäßigen Verwenders nur der konzessionierte Schädlingsbekämpfer entsprach. Allerdings würde das den Kreis der zur Ausbringung befugten Personen zu sehr einschränken und damit eine effiziente Schädlingsbekämpfung verhindern. Es gibt jedoch darüberhinaus eine große Personengruppe, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Rodentizide ausbringt, wie beispielsweise Landwirte, Gemeindearbeiter, Bäcker etc. (berufsmäßige Verwender) Diese berufsmäßigen Verwender sollen weiterhin die Möglichkeit haben, Rodentizide dieser Art auszubringen. Hierzu bedarf es jedoch einer entsprechenden Schulung, um diese Produkte sach- und fachgerecht anzuwenden und die davon ausgehenden Risiken ausreichend zu minimieren.

Gleichzeitig bedarf es sachkundiger Vertreter von solchen Produkten, die über das nötige Fachwissen zu Antikoagulantien verfügen, um Käufern solcher Produkte eine angemessene Beratung im Rahmen des Vertriebes zukommen zu lassen und das nötige Wissen zur Risikominimierung zu vermitteln. Aus diesem Grund sollten auch Verkäufer von antikoagulanten Rodentiziden entsprechende Schulungen absolvieren.

Solche verpflichtenden Sachkundes Schulungen für Vertreter und Verwender führt nun die gegenständliche Verordnung erstmals ein, indem diese die näheren Anforderungen in Bezug auf Schulungsinhalte und Durchführung festgelegt.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

Der Anwendungsbereich wird im Einklang mit den aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, ABl. Nr. L 167 vom 27.06.2012 S. 1 (im Folgenden: Biozidprodukteverordnung) erlassenen Durchführungsverordnungen zur Wirkstoffgenehmigung von antikoagulanten Rodentiziden festgelegt, die die Möglichkeit der Einschränkung der Abgabe von Produkten, die diese Wirkstoffe enthalten, an geschulte berufsmäßige Verwender vorsehen.

Antikoagulante Rodentizide sind – als Gegenstand dieser Verordnung – Biozidprodukte zur Bekämpfung von Mäusen, Ratten und anderen Schädigern, die blutgerinnungshemmend wirken. Diese Produkte fallen unter die Produktart 14 gemäß Anhang V der Biozidprodukteverordnung.

### **Zu § 2:**

Dem Vertreter im Sinne dieser Verordnung kommt insofern eine maßgebliche Rolle zu, als dieser sowohl berufsmäßige Verwender als auch alle Verwender der breiten Öffentlichkeit über die Risiken, die mit der Anwendung (Ausbringung) von antikoagulantem Rodentiziden einhergehen, aufzuklären hat, um die Umsetzung der vorgeschriebenen Risikominimierungsmaßnahmen und die sachgerechte Ausbringung zu gewährleisten.

Berufsmäßige Verwender sind alle natürlichen Personen, die gelegentlich im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit und zu Zwecken, die dieser zugerechnet werden können, Biozidprodukte verwenden, sofern diese berufliche Tätigkeit nicht primär dem Einsatz von Biozidprodukten dient. Dies umfasst auch landwirtschaftliche Tätigkeit. Der Ausdruck „gelegentlich“ bezieht sich nicht auf die zeitliche Komponente, sondern steht im Vergleich zu den anderen Aufgabenbereichen des berufsmäßigen Verwenders, die dessen primäre Tätigkeit darstellen, während die Ausbringung von Biozidprodukten nur sekundär von seiner Berufstätigkeit umfasst ist. Dies steht im Gegensatz zum konzessionierten Schädlingsbekämpfer, dessen berufliche Tätigkeit primär dem Einsatz von Biozidprodukten dient.

### **Zu § 3 (samt Anhang)**

In dieser Bestimmung wird durch den Verweis auf den Anhang der konkrete Inhalt der Schulungen festgelegt. Es handelt sich hierbei um die notwendigen Grundlagen, die einerseits die Vertreter von den gegenständlichen Produkten kennen müssen, um die Käufer über den sachgerechten Umgang aufzuklären und ihnen gleichzeitig das Wissen über die Risikominimierung der davon ausgehenden Gefahren zu vermitteln. Ebenso wichtig ist es, den Verwendern dieses Wissen zu vermitteln, da diese unmittelbar mit den Produkten hantieren und deshalb genau über die Risiken informiert sein müssen, die damit verbunden sind. So benötigen sowohl Vertreter als auch Verwender Kenntnis der rechtlichen Grundlagen. Die Vertreter müssen wissen, welche Produkte sie an die Verwender abgeben dürfen, die Verwender welche konkreten Produkte sie wie anwenden dürfen. Im Rahmen der biologischen Grundlagen wird Kenntnis über das Verhalten für die zielgerichtete Bekämpfung vermittelt. Auch dient es dazu, dass die Verwender in die Lage versetzt werden zu erkennen, um welchen Schädling es sich im spezifischen Fall handelt, da davon die Aufwandmenge und alle Faktoren der Bekämpfung abhängen. Das Wissen über die integrierte Schädlingsbekämpfung soll ein umfassendes Konzept näherbringen, um alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen miteinbeziehen zu können mit dem Ziel, den Einsatz von Rodentiziden so gering wie möglich zu halten. Die Maßnahmen bei Unfällen iVm den Kennzeichnungsvorschriften dienen dem sicheren Umgang mit Rodentiziden und zeigen auf, worauf in Gefahrensituationen zu achten ist.

Als durchführende Stellen kommen jene in Frage, die vom BMK als geeignet eingestuft werden und die die vom BMK zur Verfügung gestellten Unterlagen verwenden. Diese Stellen müssen über geeignetes Personal verfügen, um die im Anhang beschriebenen Inhalte zu vermitteln. Die durchführenden Stellen dürfen dafür Entgelt verlangen, das zwar kostendeckend sein kann, jedoch die betroffenen Vertreter und Verwender nicht ungebührlich belasten soll.

Um zu wissen, ob tatsächlich ausreichend geschult wird, respektive den konkreten Bedarf an Schulungsmaßnahmen besser abschätzen zu können, ist es notwendig, dass die durchführenden Stellen einmal jährlich die Anzahl der teilnehmenden Personen an das BMK melden müssen.

Da davon auszugehen ist, dass Drogisten zum Verkauf und konzessionierte Schädlingsbekämpfer zur Ausbringung über das nötige Fachwissen verfügen, sind diese von der Verpflichtung zur Absolvierung von Sachkundes Schulungen ausgenommen.

**Zu § 4:**

Der Sachkundenachweis ist notwendig, damit einerseits die Vertreiber wissen, dass sie bestimmte Produkte an diesen geschulten Verwender abgeben dürfen. Andererseits benötigt der Vertreiber einen solchen Nachweis zum Beweis dafür, dass er befähigt ist, die nötigen Informationen an die Käufer von antikoagulantem Rodentiziden zu vermitteln. Natürlich dient der Ausweis auch dem Verwender, der nachweisen muss, dass er die gegenständlichen Produkte erwerben darf.

In Analogie mit der Pflanzenschutzmittelsachkunde werden auch hier 6 Jahre Gültigkeit für den Sachkundenachweis festgelegt, um Synergien der beiden Rechtsbereiche zu stärken. Es ist davon auszugehen, dass Vertreiber für Pflanzenschutzmittel auch solche für Rodentizide sind. Das Gleiche gilt weitgehend auch für Verwender dieser Produkte. Vor Ablauf der sechsjährigen Frist ist jedenfalls ein Auffrischkurs zu absolvieren.

Um die Gleichbehandlung von Personen anderer Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollen Sachkundenachweise mit zugrundeliegenden vergleichbaren Inhalten als gleichwertig anerkannt werden.

**Zu § 5:**

Diese Bestimmung erklärt, dass sowohl der Empfang als auch der Verkauf von antikoagulantem Rodentiziden nur durch sachkundige Personen erfolgen darf.

Dahingehend ist es wichtig, dass solche Produkte nicht für alle Kunden frei zugänglich sind, sodass gewährleistet ist, dass nur sachkundige Verwender, die über den entsprechenden Nachweis verfügen, diese Produkte ausgehändigt bekommen. Vertreiber sind deshalb angehalten, diese Produkte beispielsweise in versperren Behältnissen in den Verkaufsräumlichkeiten bzw. im Lager zu verwahren.

Um die systematische Überwachung der Einhaltung der gegenständlichen Verordnung zu gewährleisten, ist neben der Überprüfung der Sachkundenachweise der Vertreiber auch die Kontrolle der befugten Abgabe an sachkundige Anwender von großer Relevanz. Deshalb sind Vertreiber verpflichtet, einen Nachweis über den Verkauf an sachkundige Verwender zu erbringen. Dies kann beispielsweise durch die Kopie von Sachkundenachweisen und Beilegung zur Rechnung oder dieser gleichzuhaltender Dokumentation erfolgen.